



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 145/05

vom
16. Mai 2006
in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Mai 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. Müller, die Richter Dr. Greiner, Wellner, Pauge und Stöhr

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in
dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in
Schleswig vom 24. Juni 2006 wird zurückgewiesen, weil sie nicht
aufzeigt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die
Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen
Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert
(§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, dass die bei einem
groben Behandlungsfehler eintretende Beweislastumkehr nur
hinsichtlich des Gesundheits-schadens, nicht aber hinsichtlich der
materiellen Folgeschäden gilt, die hier von den Klägern als Folge des
Gesundheitsschadens geltend gemacht werden. Vermögensnachteile
(Erwerbsunfähigkeit, Verdienstaustausfall etc.), die aufgrund eines
Gesundheitsschadens eintreten, gehören grundsätzlich zu den
„Sekundärschäden“, für die das Beweismaß des § 287 ZPO gilt
(Senatsurteile vom 9. Mai 1978 - VI ZR 81/77 - VersR 1978, 764, 765;
vom 28. Juni 1988 - VI ZR 210/87 - VersR 1989, 145 und vom
26. Oktober 1993 - VI ZR 155/92 - VersR 1994, 52; OLG Düsseldorf,
VersR 1989, 192, 193 mit NA-Beschluss des Senats vom 6. Dezember
1988 - VI ZR 122/88 -; Steffen/Dressler, Arzthaftungsrecht, 9. Aufl.,
Rdn. 546 f.). Von einer weiteren Begründung wird gemäß
§ 544 Abs. 4 S. 2, 2. Halbs. ZPO abgesehen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1
ZPO).

Streitwert: bis 50.000,00 €

Müller

Greiner

Wellner

Pauge

Stöhr

Vorinstanzen:

LG Kiel, Entscheidung vom 12.12.2003 - 2 O 272/97 -

OLG Schleswig, Entscheidung vom 24.06.2005 - 4 U 10/04 -